

Schwimmbadregelung

1. Benutzung der Außenanlagen, insbesondere des Schwimmbads während der Unterrichtszeit

- 1.1. Unterricht hat Vorrang vor Freizeitbeschäftigung. Spielplätze und Schwimmbad sind sofort zu räumen, wenn sie für den Sportunterricht benötigt werden.
- 1.2. Vormittags darf das Schwimmbecken nur für den Sportunterricht genutzt werden.
- 1.3. Im Mai, Juni, Juli und September, wird das Schwimmbad unter der Aufsicht eines Bademeisters stehen: Montag bis Freitag von 13:00 – 18.30 Uhr.
- 1.4. Die Schüler duschen sich vor dem Schwimmen gründlich ab.
- 1.5. Ohne Aufforderung durch den Lehrer oder den Bademeisters darf kein Schüler ins Wasser.
- 1.6. Niemand darf ins Wasser gestoßen werden.
- 1.7. Es darf nicht vom Beckenrand ins Wasser gesprungen werden.
Ausnahme: Sprünge von der Stirnseite des Beckens (tiefes Wasser) nach ausdrücklicher Erlaubnis des Sportlehrers oder des Bademeisters.
Es darf aber nur ohne Anlauf gesprungen werden.
- 1.8. Laufen oder Fangspiele im Schwimmbeckenbereich sind verboten.
- 1.9. Die Schüler trocknen sich nach dem Schwimmen im Außenbereich ab.
- 1.10. Das Schwimmbad wird jeden Montag von 08.00 bis 11.00 Uhr gereinigt. Während dieser Zeit darf das Schwimmbad nicht benutzt werden.
- 1.11. Bei Verstößen gegen diese Badeordnung kann ein Badeverbot ausgesprochen werden.

2. Benutzung des Schwimmbads außerhalb der Unterrichtszeit

- 2.1. Die Nutzung des Schwimmbads während der Sommerferien ist grundsätzlich (für Schüler und deren Angehörige sowie für Externe) untersagt.
Ausnahme: Die Nutzung in den Sommerferien durch Kinder, die an den Sommerspielen des Kindergartens und der Grundschule teilnehmen, ist erlaubt.
Während dieser Freizeitaktivitäten wird das Schwimmbad unter der Aufsicht eines Bademeisters stehen: Montag bis Freitag Uhrzeiten noch zu definieren.
Die für diese Freizeitaktivitäten verantwortlichen Personen sind ebenfalls für die Aufsicht und Sicherheit zuständig.
- 2.2. Den Anweisungen des Bademeisters oder des Aufsehers ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.3. Die Benutzer des Schwimmbads haben nur Zugang zum Innenhof sowie zu den Toiletten, nicht jedoch zu den übrigen Bereichen des Schulgeländes.
- 2.4. Jeder Benutzer duscht sich vor dem Schwimmen gründlich ab.
- 2.5. Spiele, die die übrigen Benutzer belästigen oder gefährden könnten, sind weder im Schwimmbad noch auf dem Schulhof gestattet.
- 2.6. Es darf nicht vom Beckenrand ins Wasser gesprungen werden.
Ausnahme: Sprünge von der Stirnseite des Beckens (tiefes Wasser) nach ausdrücklicher Erlaubnis des Sportlehrers oder des Bademeisters.
Es darf aber nur ohne Anlauf gesprungen werden.
- 2.7. Bei Verstößen gegen diese Badeordnung kann ein Badeverbot ausgesprochen werden.